

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
31	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Coesfeld am 25. Mai 2014</b>	31
32	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld</b>	65
33	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage in Ascheberg</b>	65
34	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014</b>	66
35	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlamm Entsorgungssatzung - vom 04. April 2014</b>	75
36	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen vom 04. April 2014</b>	78
37	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp – Teil VII“ <u>hier:</u> Satzungsbeschluss</b>	89
38	<b>Stadt Dülmen</b> <b>63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dörfer Geist“ im Stadtbezirk Dülmen – Hiddingsel <u>hier:</u> Genehmigung</b>	91
39	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung 1.) 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kapellenweg“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Kapellenweg“ <u>hier:</u> Genehmigung und Satzungsbeschluss</b>	92

#### 31/14 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Coesfeld am 25. Mai 2014**

Gemäß § 19 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 30, 31 Abs. 4 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), werden hiermit nachstehend die in der Sitzung des Wahlausschusses des Kreises Coesfeld am 10. April 2014 zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht:

## B) Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
---------------------------------	--------------	----------------------------	---------------

**Wahlbezirk I Ascheberg - Nordkirchen**

Selhorst Angelika	Hauswirtschaftsmeisterin	Forsthövel-Münsterstraße 113 59387 Ascheberg	CDU
Hammwöhner Elmar	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	Krummestr. 7 59387 Ascheberg	SPD
Mattern Wolfgang	Kaufmann	Dr. Pistorius-Str. 29 59387 Ascheberg	GRÜNE
Seidel Joachim	Beamter	Zum Bakenbusch 34a 59394 Nordkirchen	FDP
Brockmeier Antonius	Lehrer	Talstrasse 1 59387 Ascheberg	UWG im Kreis Coesfeld

**Wahlbezirk II Ascheberg**

Wobbe Ludger	Dipl. Verwaltungswirt/ Kriminalbeamter	Uhrwerkerstraße 36 59387 Ascheberg	CDU
Waldmann Johannes	Referendar (Lehramt)	Beverförderweg 16 59387 Ascheberg	SPD
Beckmann Hubert	Ökosystemberater	Steenrohr 5 59387 Ascheberg	GRÜNE
Leyers Peter	Handelsvertreter	Biete 21 59387 Ascheberg	FDP
Dr. Habersaat Kai	Lebensmittelchemiker	Iventrup 6 59387 Ascheberg	UWG im Kreis Coesfeld
Middendorf Walter	Rentner	von-Büren-Straße 32 59387 Ascheberg-Davensberg	DIE LINKE

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk III Billerbeck</b>			
Koch Harald	Pensionär	Nikolausstraße 12 48727 Billerbeck	CDU
Rampe Carsten	Groß- und Außenhandelskaufmann	Am Schildstuhl 9 48727 Billerbeck	SPD
Flüchter Ralf	Diplom-Ingenieur (FH) Landespflege	Ludgeristr. 49 48727 Billerbeck	GRÜNE
Diekel Marc	Lehrer	Steinkamp 48 48727 Billerbeck	FDP
Walde Andreas	Lehrer	Plerguerstr. 7 48653 Coesfeld	UWG im Kreis Coesfeld
Perrefort Robin	Mediengestalter	Kastanienweg 6 48727 Billerbeck	DIE LINKE
Geuking Helmut	Beamter	Daruper Straße 3 48727 Billerbeck	FAMILIE
<b>Wahlbezirk IV Billerbeck - Rosendahl</b>			
Schulze Esking Werner	Landwirt	Esking 5 48727 Billerbeck	CDU
Gerding Roman Alexander	Auszubildender Industriekaufmann	Zu den Alstätten 52 48727 Billerbeck	SPD
Schlieker Ulrich	Gärtner	Temming 75 48727 Billerbeck	GRÜNE
Knüwer Helmut	Beamter	Propst-Laumann-Str. 7a 48727 Billerbeck	FDP
Espelkott Tobias	Angestellter	Geitendorf 9 48720 Rosendahl	UWG im Kreis Coesfeld
Berling Nora	Auszubildende Sozialversicherungs- fachangestellte	Propst-Laumann-Straße 21 48727 Billerbeck	FAMILIE

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk V Coesfeld</b>			
Löcken Claus	Vertriebsdirektor	Bergstraße 20 48653 Coesfeld	CDU
Suhren Bettina	Kommissarin	Nikolaus-Groß-Str. 15 48653 Coesfeld	SPD
Potthoff Irmgard	Erzieherin	Letter Berg 28b 48653 Coesfeld	GRÜNE
Borgert Elisabeth	Kauffrau	Harle 39 48653 Coesfeld	FDP
Dr. Kirstein Günter	Diplom Chemiker	Fürstenbusch 14 48653 Coesfeld	UWG im Kreis Coesfeld
Funk Michael	Chemikant	Ahornweg 29 48301 Nottuln	DIE LINKE
Geuking Erik	Auszubildender Altenpfleger	Daruper Straße 3 48727 Billerbeck	FAMILIE
Janzen Alexandra	Sozialpädagogin	Birkenweg 5 59348 Lüdinghausen	PIRATEN
<b>Wahlbezirk VI Coesfeld</b>			
Egger Hans-Peter	Geschäftsführer	Thors Hagen 70 48653 Coesfeld	CDU
Vogt Hermann-Josef	Dipl. -Ing.	Buddenkamp 108 48653 Coesfeld	SPD
Vogelpohl Norbert	Lehrer	Buddenkamp 32 48653 Coesfeld	GRÜNE
Nawrocki Oliver	Bankkaufmann	Buddenkamp 69 48653 Coesfeld	FDP
Hesse Uwe	Niederlassungsleiter i. R.	Berkelwiese 44 48653 Coesfeld	UWG im Kreis Coesfeld
Kolakovic Denis	Politikwissenschaftler	Auf der Flage 25 48249 Dülmen	DIE LINKE
Klein Derick	Beamter	Am Kupferhammer 9 48653 Coesfeld	FAMILIE
Wermelt Rainer	Energieelektroniker	Gaupel 34 48653 Coesfeld	PIRATEN

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk VII Coesfeld</b>			
Dr. Wenning Thomas	Studiendirektor	Buningweg 8 48653 Coesfeld	CDU
Kretschmer André	Installateur Heizung/ Sanitär/ Klima	Nininghove 5 48653 Coesfeld	SPD
Ahrendt-Prinz Charlotte Hedwig Emmi	Verwaltungsfachangestellte	Kreienkamp 8 48653 Coesfeld	GRÜNE
Höne Henning	Industriekaufmann/ Betriebswirt (VWA)	Wahrkamp 47 48653 Coesfeld	FDP
Peters Hermann-Josef	Architekt	Haugenkamp 23a 48653 Coesfeld	UWG im Kreis Coesfeld
Bange Petra	Sozialtherapeutin	Eschstraße 21 48720 Rosendahl	DIE LINKE
Lettmann Ute	Kauffrau	Letter Straße 48 48653 Coesfeld	FAMILIE
<b>Wahlbezirk VIII Coesfeld</b>			
Merschhemke Valentin	Dipl. Psychologe/ Psychotherapeut	Sülwerklinke 16 48653 Coesfeld	CDU
Sparwel Birgitta	Heilpraktikerin	Baurat-Wolters-Str. 18 48653 Coesfeld	SPD
Kämmerling Ludger	Arzt	Alice-Salomon-Weg 29 48653 Coesfeld	GRÜNE
Kraska Wolfgang	Berufsschullehrer	Katthagen 7 48653 Coesfeld	FDP
Böyer Robert	Betriebswirt d.H.	Baakenesch 69 48653 Coesfeld	UWG im Kreis Coesfeld
Crämer-Gembalczyk Sonja	Rentnerin	Elsen 23 48720 Rosendahl	DIE LINKE
Wewers Malte	Student	Hölkers Kamp 20 48653 Coesfeld	FAMILIE
Sievers Anika	Genesungsbegleiterin	Gaupel 34 48653 Coesfeld	PIRATEN

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk IX Dülmen</b>			
Kleerbaum Klaus-Viktor	Geschäftsführer Assessor jur.	Kapellenweg 32 48249 Dülmen	CDU
Kiekebusch Heiner	Selbständiger Werbeberater	Luise-Hensel-Pfad 2 48249 Dülmen	SPD
Reinert Thomas	Beamter	Eisenbahnstr. 71 48249 Dülmen	GRÜNE
Wohlgemuth Christian	Lehrer	Westhagen 57 48249 Dülmen	FDP
Liesert Anette	Oberstudienrätin	Daldrup 71 48249 Dülmen	UWG im Kreis Coesfeld
Stegemann Klaus	Arbeiter	Auf der Flage 15 48249 Dülmen	DIE LINKE
Winter Axel	Rentner/ Ingenieur	Gemarkenweg 51 48249 Dülmen	FAMILIE
Schumacher Ivonne	Diplom-Verwaltungswirtin	Schmiedekamp 6 48308 Senden	PIRATEN
<b>Wahlbezirk X Dülmen</b>			
Dr. Gochermann Josef	Professor	Königswall 16 48249 Dülmen	CDU
Pohlschmidt Anke	Angestellte	Dalweg 27a 48249 Dülmen	SPD
Müller Wolfgang	Rentner	Eisenbahnstr. 71 48249 Dülmen	GRÜNE
Jansen Rainer	Kaufmann/ Geschäftsführer	Coesfelder Straße 60 48249 Dülmen	FDP
Borgmann Dirk	Lehrer	Rödder 9 48249 Dülmen	UWG im Kreis Coesfeld
Scheithauer Arnim	kaufm. Angestellter	Auf der Flage 64 48249 Dülmen	DIE LINKE
Schäfer Marcel	Schornsteinfeger	Fünersfeld 43 48720 Rosendahl	FAMILIE
Schumacher Ulrich	Diplomingenieur	Schmiedekamp 6 48308 Senden	PIRATEN

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk XI Dülmen</b>			
Wessels Wilhelm	Dipl. Verwaltungswirt	Sebastian-Bach-Straße 68 48249 Dülmen	CDU
Bednarz Waltraud	Rentnerin	Billerbecker Str. 58 48249 Dülmen	SPD
Rathke Detlev	Beamter im Ruhestand	Alter Münsterweg 31 48249 Dülmen	GRÜNE
Fahr Daniel	Geschäftsführer	Stockhover Weg 19 48249 Dülmen	FDP
Stutzke Dieter	Pensionär	Tiberberg 56 48249 Dülmen	UWG im Kreis Coesfeld
Tönnis Rainer	Speditionskaufmann	Sonnenblumenstraße 4 48249 Dülmen	DIE LINKE
Meyer Sonja	Hausfrau	Bahnhofstraße 30 48727 Billerbeck	FAMILIE
Dondrup Katja	Erzieherin	Anna-Katharina-Emmerick-Straße 48 48249 Dülmen	PIRATEN
<b>Wahlbezirk XII Dülmen</b>			
Schulze Entrup Antonius	Landwirt	Leuste 50 48249 Dülmen	CDU
Kurilla Diana	Dipl.-Pflegerin FH/NL/ Fachkrankenschwester	Am Schloß 4 48249 Dülmen	SPD
Kübber Florian	Student	Kreuzweg 8 48249 Dülmen	GRÜNE
Potthast Michel	Rechtsanwalt	Brinkmannstraße 5 48249 Dülmen	FDP
Rüskamp Bernhard	Pensionär	Leuste 44a 48249 Dülmen	UWG im Kreis Coesfeld
Jobusch Günter	Oberstudienrat i.R.	Wortkamp 24 48249 Dülmen	DIE LINKE
Sokoll Peter	Bäcker/ Kaufmann	Am Wietkamp 32 48653 Coesfeld	FAMILIE

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk XIII Dülmen</b>			
Bontrup Martin	Landwirt/ Dipl. Kaufmann	Limbergen 6 48249 Dülmen	CDU
Jahn Klaus	Schulleiter a.D.	Buldergeist 20 48249 Dülmen	SPD
Ebert-Szykowski Silvia	Rentnerin	Nosterplatz 15 48249 Dülmen	GRÜNE
Große Verspohl Michael	Betriebswirt	Die Nielen 17 48249 Dülmen	FDP
Liesert Georg	Diplom Ingenieur	Daldrup 71 48249 Dülmen	UWG im Kreis Coesfeld
Heiß Inge	Rentnerin	Mühlenweg 41 48249 Dülmen	DIE LINKE
Wewers Dominik	Student	Hölkers Kamp 20 48653 Coesfeld	FAMILIE
Klüter Pia	Auszubildende zur Erzieherin	Dattener Straße 5 59348 Lüdinghausen	PIRATEN
<b>Wahlbezirk XIV Havixbeck</b>			
Terwort Heinrich	Energieberater i.R.	Oststraße 14 48329 Havixbeck	CDU
Dr. med. Özkent Gediz	Neurologe/ Psychiater/ Psychotherapeut	Teltheide 22 48329 Havixbeck	SPD
Dammann Richard	Architekt	Hagenstr. 34b 48301 Nottuln	GRÜNE
Wilhelm Gisela	Altenpflegerin	Auf dem Blick 13 48329 Havixbeck	FDP
Neumann Michael	Sportreferent	Schöppinger Str.62 48720 Rosendahl	UWG im Kreis Coesfeld
Tiede Jürgen	Personenbeförderer	Am Sportplatz 19 48249 Dülmen	DIE LINKE
Leifeld Franz-Josef	Landwirt	Schonebeck 46 48329 Havixbeck	FAMILIE



<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk XV Havixbeck - Nottuln</b>			
Schulze Havixbeck Hubert	Agraringenieur/ Pensionär	Auf dem Blick 17 48329 Havixbeck	CDU
Schäpers Margarete	Büroangestellte	Am Schlautbach 8 48329 Havixbeck	SPD
Bergmoser Jutta	Redakteurin	Michaelstr. 40 48329 Havixbeck	GRÜNE
Fohrmann Frank	Industriekaufmann/ Geschäftsführer	Natrup 19 48329 Havixbeck	FDP
Fedder Ralf	Maschinenbautechniker	Am Holtkebach 21 48720 Rosendahl	UWG im Kreis Coesfeld
Schatzmann-Holz Gabriele	Heilpädagogin	Josef-Heydt-Straße 43 48329 Havixbeck	DIE LINKE
Töllers Hubert	Krankenpfleger	Dörholt 662 48727 Billerbeck	FAMILIE
<b>Wahlbezirk XVI Lüdinghausen</b>			
Willms Anna Maria	Fachlehrerin i.R.	Kornfeld 4 59348 Lüdinghausen	CDU
Voss-Uhlenbrock Hubertus	Volkswirt	Hinterm Hagen 82 59348 Lüdinghausen	SPD
Grundmann Eckart	Diplom-Ingenieur	Ahornweg 7 59348 Lüdinghausen	GRÜNE
Zanirato Enrico	Polizist	Gildenweg 10 59348 Lüdinghausen	FDP
Kaltegärtner Wolfgang	Selbständig/ Werbeagentur u. Computertechnik	Anni-Siepe-Str. 13 59348 Lüdinghausen	UWG im Kreis Coesfeld
Middendorf Renate	Rentnerin	von-Büren-Straße 32 59387 Ascheberg-Davensberg	DIE LINKE

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk XVII Lüdinghausen</b>			
Schnittker Alois	Dipl. Sozialpädagoge	Mühlenstraße 57 59348 Lüdinghausen	CDU
Dr. Biehle Jerome Eric	Seminarleiter Lehrerausbildung	Christopherusweg 11 59348 Lüdinghausen	SPD
Kortmann Willi	Blumenhändler	Alte Gärtnerei 11 59348 Lüdinghausen	GRÜNE
Reismann Günter	Fliesen- und Estrichlegermeister	Tüllinghofer Straße 45 59348 Lüdinghausen	FDP
Kehl Markus	Polizeibeamter	Spieerkamp 21 59348 Lüdinghausen	UWG im Kreis Coesfeld
Khider Samer	Konditor	Haverlandweg 142 48249 Dülmen	DIE LINKE
Droste Anne	Servicekraft	Dörholt 14 48727 Billerbeck	FAMILIE
Thomas Torsten	Heilerziehungspfleger	Kampstraße 5 59348 Lüdinghausen	PIRATEN
<b>Wahlbezirk XVIII Lüdinghausen</b>			
Holz Anton	Landwirt	Dorfbauerschaft 2a 59348 Lüdinghausen	CDU
Griese Sebastian	Student	Dietrich-Bonhoeffer-Ring 16 59348 Lüdinghausen	SPD
Haase Mathilde	Lehrerin	Ludgeristiege 14 59348 Lüdinghausen	GRÜNE
Schäfer Sabine	Schulleiterin	Am Hüwel 24a 59348 Lüdinghausen	FDP
Wischnewski Susanne	Diplom Ingenieur	Anni-Siepe-Str. 36 59348 Lüdinghausen	UWG im Kreis Coesfeld
Jobusch Gabriele	Lehrerin	Wortkamp 24 48249 Dülmen	DIE LINKE
Klüter Susanne	Verkäuferin im Einzelhandel	Halterner Straße 5 59348 Lüdinghausen	PIRATEN

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk XIX Nordkirchen</b>			
Müller Elke	pers. Abgeordnetenreferentin	Mispelweg 1 59394 Nordkirchen	CDU
Köstler-Mathes Marita	Lehrerin/ Schulleiterin	Kleimanns Weg 16 A 59394 Nordkirchen	SPD
Spräner Uta	Landschaftsplanerin	Veilchenweg 1 59394 Nordkirchen	GRÜNE
Scheuer Adi	Steuerberater	Bergstraße 70 59349 Nordkirchen	FDP
Lübbert Christian	Bauingenieur	Asternweg 8c 59394 Nordkirchen	UWG im Kreis Coesfeld
Reimann Cora	Lehrerin	Siebenstücken 174a 48308 Senden	DIE LINKE
<b>Wahlbezirk XX Nottuln</b>			
Kummann Norbert	Landwirt	Hövel 29 48301 Nottuln	CDU
Michalek Sascha	Dipl.-Ökonom	Eschkamp 10 48301 Nottuln	SPD
Hofacker Maike	Immobilienkauffrau	Roruper Str. 4 48301 Nottuln	GRÜNE
Hommel Thorsten	Kaufmännischer Angestellter im Außendienst	Schwester-Helma-Str. 9 48301 Nottuln	FDP
Dr. Pago Thomas	Verlagslektor	Gaupel 30 48653 Coesfeld	UWG im Kreis Coesfeld
Jendroska Jürgen	Zusteller	Kampstraße 27 48301 Nottuln	DIE LINKE
Meier Nina	Servicekraft	Dörholt 780 48727 Billerbeck	FAMILIE
Schumacher Jana	Auszubildende Erzieherin im Anerkennungsjahr	Schmiedekamp 6 48308 Senden	PIRATEN

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk XXI Nottuln</b>			
Lütkecosmann Josef	Oberstudiendirektor i.R.	Hummelbachtal 4 48301 Nottuln	CDU
Kunstlewe Manfred	Dipl.-Volkswirt	Rotdornweg 13 a 48301 Nottuln	SPD
Kohaus Stefan	Rechtsanwalt	Am Bagno 27 48301 Nottuln	GRÜNE
Wrobel Markus	Dipl.-Kaufmann (FH)	Grauten Ihl 30 48301 Nottuln	FDP
Kleinschmidt Brigitte	Bankkauffrau	Pastor-Hoffmann-Str. 11 48301 Nottuln	UWG im Kreis Coesfeld
Jendroska Marco	Zusteller / Unternehmer	Kampstraße 27 48301 Nottuln	DIE LINKE
Groß Heike	Erzieherin	Lindenstraße 12 48727 Billerbeck	FAMILIE
Peschke Mario	Kaufmann	Eschkamp 16 48301 Nottuln	PIRATEN
<b>Wahlbezirk XXII Olfen</b>			
Danielczyk Ralf	Kriminalbeamter	Pfarrer-Niewind-Straße 11 59399 Olfen	CDU
Klingauf Dietmar	Rentner	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 6 59399 Olfen	SPD
Mönning Annette	Lehrerin	Telgengarten 14 59348 Lüdinghausen	GRÜNE
Möllney Rainer	Vertriebsleiter i.R./ Industriekaufmann	Josef-Horstmann-Weg 6 59399 Olfen	FDP
Lunemann Heinz-Jürgen	Verwaltungsangestellter	Kaperberg 20 59394 Nordkirchen	UWG im Kreis Coesfeld
Schneider Ralf	Erzieher / Fliesenleger	Auf der Flage 17 48249 Dülmen	DIE LINKE
Musiol Heiko	Schlosser	Gantweger Kley 17 48727 Billerbeck	FAMILIE

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk XXIII Olfen - Lüdinghausen</b>			
Pohlmann Franz	Amtmann	Kardinal-von-Galen-Straße 15 59399 Olfen	CDU
Seiwert Franz-Dieter	Selbständiger Meister im Elektrohandwerk	Südwall 11 59399 Olfen	SPD
Kortmann Jöran	Selbständiger Kaufmann	Olfener Str. 112 59348 Lüdinghausen	GRÜNE
Szuty Udo	Dipl.-Betriebswirt	Rönhagenweg 35 59399 Olfen	FDP
Fichtner Rüdiger	Rentner	Weberstr. 16 59348 Lüdinghausen	UWG im Kreis Coesfeld
Gembaczyk Rainer	Vermessungstechniker	Elsen 23 48720 Rosendahl	DIE LINKE
<b>Wahlbezirk XXIV Rosendahl</b>			
Haselkamp Anneliese	Bäuerin/ Landfrau	Hermann-Löns-Weg 45 48720 Rosendahl	CDU
Bockemühl Thomas	Sozialunternehmer	Straße von Forcé 6 48720 Rosendahl	SPD
Reints Hermann	Betriebswirt des Handwerks	Marienring 27 48720 Rosendahl	GRÜNE
Meier Lisa Margeaux	Industriekauffrau/ B.A. Betriebswirtschaft	Vredestraße 50 48720 Rosendahl	FDP
Mensing Hartwig	Krankenpflegehelfer	Kardinal-Galen-Str. 32 48720 Rosendahl	UWG im Kreis Coesfeld
Geuking Karin	Hausfrau	Daruper Straße 3 48727 Billerbeck	FAMILIE

<b>Familienname Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Partei</b>
<b>Wahlbezirk XXV Senden</b>			
Klaus Markus	Referatsleiter	Bahnhofstraße 13 48308 Senden	CDU
Lonz Lambert	Assessor jur./ Verwaltungsdirektor a.D.	Siebenstücken 164 48308 Senden	SPD
Dr. Kraneburg Wilhelm	Tierarzt	Am Helmerbach 12 48308 Senden	GRÜNE
Engbers Mario	Unternehmer	Am Helmerbach 22 48308 Senden	FDP
Schubert Franz	Hotelkaufmann	Eggeroder Straße 16 48720 Rosendahl	UWG im Kreis Coesfeld
Lippmann Christian	Rechtspfleger	Walskamp 23 48308 Senden	PIRATEN
<b>Wahlbezirk XXVI Senden</b>			
Hues Alfons	Sozialvers. Fachangestellter/ Rentner	Hiegenbusch 29 48308 Senden	CDU
Hülk Birgit	Hausfrau/ Dipl.- Sozialpädagogin	Mönkingheide 27 48308 Senden	SPD
Dropmann Wolfgang	Kaufmann	Walskamp 224 48308 Senden	GRÜNE
Stauff Gerhard	Bankkaufmann	Trakehner Weg 32 48308 Senden	FDP
Zumbült Paul	Versicherungs- und Arbeitsvermittler (Agentur)	Am Bühlbach 14 48653 Coesfeld	UWG im Kreis Coesfeld
Reimann Sebastian	Lehrer	Siebenstücken 174a 48308 Senden	DIE LINKE
<b>Wahlbezirk XXVII Senden</b>			
Schulze Tomberge Ulrike	Agribusiness-Managerin	Venne 6b 48308 Senden	CDU
Schwan Dominik	Betriebswirt (VWA)	Dorfstr. 107 48308 Senden	SPD
Westendarp Erich	Pensionär	Dorfstr. 83 48308 Senden	GRÜNE
Sparenberg Bernd	Dip.-Ing. Architekt	Droste-zu-Senden-Str. 20 48308 Senden	FDP
Müller-Middendorf Volker	IT-Manager	von-Büren-Str. 32 59387 Ascheberg	UWG im Kreis Coesfeld
Sieg Axel	Industriekaufmann	Forstweg 19a 48249 Dülmen	DIE LINKE
Stratmann Marcel	ex. Altenpfleger	Karl-Wagenfeld-Straße 14a 48727 Billerbeck	FAMILIE

## C) Wahlvorschläge Reservelisten

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam. - Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reservelistenplatz-Nr.
<b>CDU</b>							
1	Henrichmann Marc	Rechtsanwalt	1976 Münster	Oststraße 28 48329 Havixbeck			
2	Kleerbaum Klaus-Viktor	Geschäftsführer Assessor jur.	1956 Dülmen	Kapellenweg 32 48249 Dülmen			
3	Haselkamp Anneliese	Bäuerin/Landfrau	1954 Schöppingen	Hermann-Löns-Weg 45 48720 Rosendahl			
4	Schulze Esking Werner	Landwirt	1951 Laer	Esking 5 48727 Billerbeck			
5	Willms Anna Maria	Fachlehrerin i.R.	1953 Olfen	Kornfeld 4 59348 Lüdinghausen			
6	Egger Hans-Peter	Geschäftsführer	1958 Essen	Thors Hagen 70 48653 Coesfeld			
7	Müller Elke	pers. Abgeordnetenreferentin	1971 Castrop-Rauxel	Mispelweg 1 59394 Nordkirchen			
8	Selhorst Angelika	Hauswirtschaftsmeisterin	1964 Billerbeck	Forsthövel-Münsterstraße 113 59387 Ascheberg			
9	Terwort Heinrich	Energieberater i.R.	1947 Holthausen j Laer	Oststraße 14 48329 Havixbeck			
10	Lütkecosmann Josef	Oberstudiendirektor i.R.	1949 Aversch j Ahaus	Hummelbachtal 4 48301 Nottuln			
11	Hues Alfons	Sozialvers. Fachangestellter/ Rentner	1950 Metelen	Hiegenbusch 29 48308 Senden			

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
12	Danielczyk Ralf	Kriminalbeamter	1962 Datteln	Pfarrer-Niewind-Straße 11 59399 Olfen			
13	Wobbe Ludger	Dipl. Verwaltungswirt/Kriminalbeamter	1952 Ascheberg	Uhrwerkerstraße 36 59387 Ascheberg			
14	Koch Harald	Pensionär	1949 Paderborn	Nikolausstraße 12 48727 Billerbeck			
15	Wenning Dr. Thomas	Studiendirektor	1954 Coesfeld	Buningweg 8 48653 Coesfeld			
16	Wessels Wilhelm	Dipl. Verwaltungswirt	1955 Augustfehn j Apen	Sebastian-Bach-Straße 68 48249 Dülmen			
17	Schulze Havixbeck Hubert	Agraringenieur/Pensionär	1945 Kölleda	Auf dem Blick 17 48329 Havixbeck			
18	Schnittker Alois	Dipl. Sozialpädagoge	1953 Lastrup	Mühlenstraße 57 59348 Lüdinghausen			
19	Kummann Norbert	Landwirt	1949 Münster	Hövel 29 48301 Nottulin			
20	Pohlmann Franz	Amtmann	1955 Olfen	Kardinal-von-Galen-Straße 15 59399 Olfen			
21	Klaus Markus	Referatsleiter	1968 Borken Westf.	Bahnhofstraße 13 48308 Senden			
22	Merschhemke Valentin	Dipl. Psychologe/Psychotherapeut	1974 Coesfeld	Sülwerklinke 16 48653 Coesfeld			
23	Goehermann Dr. Josef	Professor	1960 Gelsenkirchen	Königswall 16 48249 Dülmen			



Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reserve-listen-platz-Nr.
24	Holz Anton	Landwirt	1948 Lüdinghausen	Dorfbauerschaft 2 a 59348 Lüdinghausen			
25	Schulze Tomberge Ulrike	Agribusiness-Managerin	1976 Hiltrup j Münster	Venne 6 b 48308 Senden			
26	Löcken Claus	Vertriebsdirektor	1963 Coesfeld	Bergstraße 20 48653 Coesfeld			
27	Schulze Entrup Antonius	Landwirt	1958 Dülmen	Leuste 50 48249 Dülmen			
28	Bontrup Martin	Landwirt/Dipl. Kaufmann	1977 Münster	Limbergen 6 48249 Dülmen			
29	Wäsker Christoph	Student	1988 Dülmen	Bauerschaft 142 48249 Dülmen	Schulze Entrup, Antonius	XII	
30	Lembeck Guido	kaufm. Angestellter	1969 Holtwick j Rosendahl	In de Kämp 1 48720 Rosendahl			
31	Haub Christoph	Key-Account-Manager	1983 Werne	Bolland 25A 59394 Nordkirchen	Müller, Elke	XIX	
32	Althoff Markus	Dipl. Ing. agr. (FH)	1968 Recke	Bakenfeld-Dentruper Weg 5 59387 Ascheberg	Selhorst, Angelika	I	
33	Busemann-Holters Maria	Dipl. Gerontologin/Rentnerin	1945 Datteln	Im Ried 21 48653 Coesfeld	Wenning Dr., Thomas	VII	
34	Willimzig Jan	Student	1988 Münster	Glindkamp 11 48249 Dülmen			
35	Lenter Andreas	Bankkaufmann	1977 Münster	Heilmanns Kamp 11 48329 Havixbeck	Schulze Havixbeck, Hubert	XV	

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
36	Lütke Scharmman Margret	Hauswirtschaftl. Betriebsleiterin/Landwirtin	1959 Lüdinghausen	Aldenhövel 23 59348 Lüdinghausen	Willms, Anna Maria	XVI	
37	Roeing-Franke Roswitha	Lehrerin	1953 Lüdinghausen	Busenbaumstraße 6 48301 Nottuln	Kummann, Norbert	XX	
38	Pettrup Christoph Max	Kaufmann	1979 Haltern j Haltern am See	Annette-Kolb-Weg 21 59399 Offen	Danielczyk, Ralf	XXII	
39	Rahsing Ewald	Molkereimeister	1959 Kempen Ndrh.	Mühlenstraße 18 48720 Rosendahl	Haselkamp, Anneliese	XXIV	
40	Wrede-Evels Ingrid	Dipl. Pädagogin	1966 Münster	Schmiedekamp 34 48308 Senden	Klaus, Markus	XXV	
41	Silkenbömer Franz	Landwirt	1955 Nordkirchen	Im Hagen 10 59387 Ascheberg	Wobbe, Ludger	II	
42	Höwener Jürgen	Sparkassenangestellter	1968 Billerbeck	Massonneustraße 59 48727 Billerbeck	Koch, Harald	III	
43	Hagemann Norbert	Pensionär	1948 Havixbeck	Rulandweg 19 48653 Coesfeld	Merschhemke, Valentin	VIII	
44	Hericks Roland	Lehrer	1964 Dülmen	Am Wasserturm 11 48249 Dülmen	Gochermann Dr., Josef	X	
45	Freiherr von Hövel Hermann-Josef	Dipl. Forstwirt	1959 Junkerthal j Kirchen/Sieg	Gennerich 8 48329 Havixbeck	Terwort, Heinrich	XIV	
46	Schulze Meinhövel Berthold	staatl. gepr. Landwirt	1968 Lüdinghausen	Brochtrup 26 59348 Lüdinghausen	Schnittker, Alois	XVII	
47	Voß Dr. Bruno	Dipl. Biol./wiss. Angestellter	1948 Freienohl	Heitbrink 1 48301 Nottuln	Lütkecosmann, Josef	XXI	

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reserve listenplatz-Nr.
48	Düllmann Klaus	Dipl. Bankbetriebswirt (FS)	1980 Lüdinghausen	Fritz-Ligges-Weg 7 59399 Olfen	Pohlmann, Franz	XXIII	
49	Gebauer Gerhard	kaufm. Angestellter	1950 Eschwege	Bonhoefferstraße 18 48308 Senden	Hues, Alfons	XXVI	
50	Frommhold Simone	Juristin/derz. Hausfrau	1967 Bitburg	Bergallee 18 48653 Coesfeld	Egger, Hans- Peter	VI	
51	Schmitz Markus	Dipl. Kaufmann	1970 Dülmen	Brokweg 92 48249 Dülmen	Kleerbaum, Klaus-Viktor	IX	
52	Könemann Christoph	Landwirt	1959 Seppenrade j Lüdinghausen	Emkum 8 59348 Lüdinghausen	Holz, Anton	XVIII	
53	Schütte Gerhard	Dipl. Ingenieur/Rentner	1951 Saalhaus j Lennestadt	Dorfbauerschaft 48 48308 Senden	Schulze Tomberge, Ulrike	XXVII	
54	Schulze Tast Gisela	Rechtsanwältin	1967 Billerbeck	Im Großen Esch 6 48653 Coesfeld	Löcken, Claus	V	
55	Diekmann Dr. Bernd	Hochschullehrer u. Landwirt	1950 Vechta	Rödder 126 48249 Dülmen	Bontrup, Martin	XIII	
56	Hilgenberg Dieter	Verwaltungsangestellter	1960 Dülmen	Josef-Heiming-Straße 10 a 48249 Dülmen	Wessels, Wilhelm	XI	
57	Steindorf Ralf	Beamter	1965 Wuppertal	Gartenstraße 16 48720 Rosendahl	Schulze Esking, Werner	IV	
58	Wiesmann Werner	Landwirt	1963 Billerbeck	Osthellen 23 48727 Billerbeck			
59	Püning Konrad	Landrat	1947 Seppenrade j Lüdinghausen	Fliederstraße 26 59348 Lüdinghausen			

## C) Wahlvorschläge Reservelisten

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reserve-listen-platz-Nr.
<b>SPD</b>							
1	Rampe Carsten	Groß- und Außenhandelskaufmann	1973 Billerbeck	Am Schildstuhl 9 48727 Billerbeck			
2	Schäpers Margarete	Büroangestellte	1954 Havixbeck	Am Schlautbach 8 48329 Havixbeck			
3	Bockemühl Thomas	Sozialunternehmer	1976 Mönchengladbach	Straße von Forcé 6 48720 Rosendahl			
4	Bednarz Waltraud	Rentnerin	1947 Walsum/ Duisburg	Billerbecker Str. 58 48249 Dülmen			
5	Biehle Dr. Jerome Eric	Seminarleiter Lehrerausbildung	1971 Cincinnati/ USA	Christopherusweg 11 59348 Lüdinghausen			
6	Köstler-Mathes Marita	Lehrerin/ Schulleiterin	1957 Dortmund	Kleimanns Weg 16 A 59394 Nordkirchen			
7	Waldmann Johannes	Referendar (Lehramt)	1988 Münster	Beverförderweg 16 59387 Ascheberg			
8	Hülk Birgit	Hausfrau/ Dipl.-Sozialpädagogin	1959 Senden	Mönkingheide 27 48308 Senden			
9	Kunstlewe Manfred	Dipl.-Volkswirt	1955 Münster	Rotdornweg 13 a 48301 Nottuln			
10	Sparwel Birgitta	Heilpraktikerin	1959 Münster	Baurat-Wolters-Str. 18 48653 Coesfeld			
11	Seiwert Franz-Dieter	Selbständiger Meister im Elektrohandwerk	1954 Bielefeld	Südwall 11 59399 Olfen			

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
12	Kurilla Diana	Dipl.-Pflegerin FH/NL/ Fachkrankenschwester	1973 Dülmen	Am Schloß 4 48249 Dülmen			
13	Lonz Lambert	Assessor jur./ Verwaltungsdirektor a.D.	1954 Senden	Siebenstücken 164 48308 Senden			
14	Suhren Bettina	Kommissarin	1984 Hattingen	Nikolaus-Groß-Str. 15 48653 Coesfeld			
15	Vogt Hermann-Josef	Dipl. -Ing.	1962 Lippstadt	Buddenkamp 108 48653 Coesfeld			
16	Pohlschmidt Anke	Angestellte	1964 Schwerte	Dalweg 27a 48249 Dülmen			
17	Voss-Uhlenbrock Hubertus	Volkswirt	1964 Lüdinghausen	Hinterm Hagen 82 59348 Lüdinghausen			
18	Hammwöhner Elmar	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	1959 Herbern, j. Ascheberg	Krummestr. 7 59387 Ascheberg			
19	Michalek Sascha	Dipl.-Ökonom	1970 Wanne-Eickel	Eschkamp 10 48301 Nottuln			
20	Gerding Roman Alexander	Auszubildender Industriekaufmann	1992 Coesfeld	Zu den Alstätten 52 48727 Billerbeck			
21	Jahn Klaus	Schulleiter a.D.	1944 Recklinghausen	Buldergeist 20 48249 Dülmen			
22	Öz Kent Dr. med. Gediz	Neurologe/ Psychiater/ Psychotherapeut	1959 Erzurum/ Türkei	Teiltheide 22 48329 Havixbeck			
23	Klingauf Dietmar	Rentner	1949 Lünen	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 6 59399 Offen			

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
24	Schwan Dominik	Betriebswirt (VWA)	1986 Münster	Dorfstr. 107 48308 Senden			
25	Kiekebusch Heiner	Selbständiger Werbeberater	1979 Datteln	Luise-Hensel-Pfad 2 48249 Dülmen			
26	Griese Sebastian	Student	1986 Lübbecke	Dietrich-Bonhoeffer-Ring 16 59348 Lüdinghausen			
27	Kretschmer André	Installateur Heizung/ Sanitär/ Klima	1965 Berlin	Nininghove 5 48653 Coesfeld			

## C) Wahlvorschläge Reservelisten

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
<b>GRÜNE</b>							
1	Vogelpohl Norbert	Lehrer	1961 Hörstel	Buddenkamp 32 48653 Coesfeld			
2	Kohaus Stefan	Rechtsanwalt	1980 Münster	Am Bagno 27 48301 Nottuln			
3	Raack Mareike	Studentin	1992 Coesfeld	Baakenesch 55 48653 Coesfeld			
4	Kortmann Willi	Blumenhändler	1955 Lüdinghausen	Alte Gärtnerei 11 59348 Lüdinghausen			
5	Hofacker Maiko	Immobilienkauffrau	1969 Nordhorn	Roruper Str. 4 48301 Nottuln			
6	Dropmann Wolfgang	Kaufmann	1953 Münster	Walskamp 224 48308 Senden			
7	Postruschnik Anja	Einzelhandelskauffrau	1968 Münster	Auf dem Blick 32 48329 Havixbeck			
8	Kübber Florian	Student	1980 Dülmen	Kreuzweg 8 48249 Dülmen			
9	Liebing Nina	Lehramtsanwärtin	1987 Coesfeld	Sökelandstr. 5b 48653 Coesfeld			
10	Reinert Thomas	Beamter	1966 Helmarshausen	Eisenbahnstr. 71 48249 Dülmen			
11	Reints Hermann	Betriebswirt des Handwerks	1951 Krummhörn	Marienring 27 48720 Rosendahl			

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reserve-listen-platz-Nr.
12	Rathke Detlev	Beamter im Ruhestand	1956 Hertfen	Alter Münsterweg 31 48249 Dülmen			
13	Ahrendt-Prinz Charlotte Hedwig Emmi	Verwaltungsfachangestellte	1952 Röbel	Kreienkamp 8 48653 Coesfeld			
14	Grundmann Eckart	Diplom-Ingenieur	1964 Lüdinghausen	Ahornweg 7 59348 Lüdinghausen			
15	Mönning Annette	Lehrerin	1950 Gevelsberg	Telgengarten 14 59348 Lüdinghausen			
16	Prinz Erich Anton	Bio-Markthändler	1954 Rosendahl	Kreienkamp 8 48653 Coesfeld			
17	Haase Mathilde	Lehrerin	1949 Südlohn	Ludgeristiege 14 59348 Lüdinghausen			
18	Diesner Paul Josef	Lehrer	1951 Ried/ Innkreis	Osthellenweg 9 48653 Coesfeld			
19	Bergmoser Jutta	Redakteurin	1961 Aachen	Michaelstr. 40 48329 Havixbeck			
20	Kortmann Jöran	Selbständiger Kaufmann	1983 Mettingen	Olfener Str. 112 59348 Lüdinghausen			
21	Scholz Philipp	Stadtplaner	1963 Mülheim/ Ruhr	Jessener Str. 52 48308 Senden			
22	Müller Wolfgang	Rentner	1938 Berlin	Eisenbahnstr. 71 48249 Dülmen			
23	Reichmann Lars	Hausmann	1978 Hamburg	Gildenweg 1B 59348 Lüdinghausen			



Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
24	Beckmann Hubert	Ökosystemberater	1964 Ascheberg	Steenrohr 5 59387 Ascheberg			
25	Buchholz Klaus Albert	Hausmann	1956 Dattenfeld/ Sieg	Coesfelder Str. 15 48249 Dülmen			
26	Dammann Richard	Architekt	1967 Nottuln	Hagenstr. 34b 48301 Nottuln			
27	Meyer Zum Alten Borgloh Gertrud	Rentnerin	1946 Melle	Altes Freibad 6 59348 Lüdinghausen			

## C) Wahlvorschläge Reservelisten

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reservelistenplatz-Nr.
<b>FDP</b>							
1	Höne Henning	Industriekaufmann/ Betriebswirt (VWA)	1987 Coesfeld	Wahrkamp 47 48653 Coesfeld			
2	Wohlgemuth Christian	Lehrer	1973 Dülmen	Westhagen 57 48249 Dülmen			
3	Zanirato Enrico	Polizist	1970 Lutherstadt Eisleben	Gildeweg 10 59348 Lüdinghausen			
4	Mühlenkamp Pembe	Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen	1988 Lünen	Alice-Salomon-Weg 6 48653 Coesfeld			
5	Fahr Daniel	Geschäftsführer	1976 Dülmen	Stockhoyer Weg 19 48249 Dülmen			
6	Nawrocki Oliver	Bankkaufmann	1964 Aachen	Buddenkamp 69 48653 Coesfeld			
7	Schäfer Sabine	Schulleiterin	1975 Regensburg	Am Hüwel 24a 59348 Lüdinghausen			
8	Meier Lisa Margeaux	Industriekauffrau/ B.A. Betriebswirtschaft	1989 Herdecke	Vredestraße 50 48720 Rosedahl			
9	Stauff Gerhard	Bankkaufmann	1947 Goldberg	Trakehner Weg 32 48308 Senden			
10	Borgert Elisabeth	Kauffrau	1952 Coesfeld	Harle 39 48653 Coesfeld			
11	Jansen Rainer	Kaufmann/ Geschäftsführer	1962 Dorsten	Coesfelder Str. 60 48249 Dülmen			

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reserve listenplatz-Nr.
12	Hommel Thorsten	Kaufm. Angestellter im Außendienst	1975 Coesfeld	Schwester-Helma-Str. 9 48301 Nottulin			
13	Szuty Udo	Dipl.-Betriebswirt	1960 Datteln	Röhnhagenweg 35 59399 Olfen			
14	Diekel Marc	Lehrer	1969 Münster	Steinkamp 48 48727 Billerbeck			
15	Seidel Joachim	Beamter	1957 Belencito	Zum Bakenbusch 34a 59394 Nordkirchen			
16	Mosel Kai Oliver	Student der BWL	1985 Coesfeld	Raiffeisenstr 4 48653 Coesfeld			
17	Wilhelm Gisela	Altenpflegerin	1947 Eschweiler	Auf dem Blick 13 48329 Havixbeck			
18	Kraska Wolfgang	Berufsschullehrer	1959 Essen	Katthagen 7 48653 Coesfeld			
19	Wrobel Markus	Dipl.-Kaufmann (FH)	1978 Duisburg	Grauten Ihl 30 48301 Nottulin			
20	Engbers Mario	Unternehmer	1969 Ochtrup	Am Helmerbach 22 48308 Senden			
21	Knüwer Helmut	Beamter	1952 Heiden	Propst-Laumann-Str. 7a 48727 Billerbeck			
22	Scheuer Adi	Steuerberater	1937 Bochum	Bergstraße 70 59394 Nordkirchen			
23	Möllney Rainer	Vertriebsleiter i.R./ Industrie Kaufmann	1943 Velbert	Josef-Horstmann-Weg 6 59399 Olfen			

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
24	Fohrmann Frank	Industriekaufmann/ Geschäftsführer	1967 Havixbeck	Natrup 19 48329 Havixbeck			
25	Leyers Peter	Handelsvertreter	1955 Münster	Biete 21 59387 Ascheberg			
26	Sparenberg Bernd	Dipl.-Ing. Architekt	1944 Gronau	Droste-zu-Senden-Str. 20 48308 Senden			
27	Reismann Günter	Fliesen- und Estrichlegermeister	1955 Lüdinghausen	Tüllinghofer Str. 45 59348 Lüdinghausen			
28	Potthast Michael	Rechtsanwalt	1955 Lemgo	Brinkmannstraße 5 48249 Dülmen			

## C) Wahlvorschläge Reservelisten

Lfd. Nr.	Familiennamenname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam. - Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
<b>UWG im Kreis Coesfeld</b>							
1	Hesse Uwe	Niederlassungsleiter i. R.	1938 Erfurt	Berkelwiese 44 48653 Coesfeld			
2	Lunemann Heinz Jürgen	Verwaltungsangestellter	1955 Werne	Kaperberg 20 59394 Nordkirchen			
3	Habersaat Dr. Kai	Lebensmittelchemiker	1944 Ahrensburg	Iventrup 6 59387 Ascheberg			
4	Neumann Michael	Sportreferent	1949 Ebersbach	Schöppinger Str. 62 48720 Rosendahl			
5	Kaltegärtner Wolfgang	Selbständig/ Werbeagentur u. Computertechnik	1959 Münster	Anni-Siepe-Str. 13 59348 Lüdinghausen			
6	Mensing Hartwig	Krankenpflegehelfer	1953 Datteln	Kardinal-Galen-Str. 32 48720 Rosendahl			
7	Kleinschmidt Brigitte	Bankkauffrau	1951 Köln	Pastor-Hoffmann-Str. 11 48301 Nottuln			
8	Lübbert Christian	Bauingenieur	1974 Dortmund	Asternweg 8c 59394 Nordkirchen			
9	Kirstein Dr. Günter	Diplom Chemiker	1954 Solingen	Fürstenbusch 14 48653 Coesfeld			
10	Liesert Georg	Diplom Ingenieur	1958 Lüdinghausen	Daldrup 71 48249 Dülmen			
11	Kehl Markus	Polizeibeamter	1968 Waltrop	Spiekerkamp 21 59348 Lüdinghausen			

Lfd. Nr.	Familiennamenname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
12	Fedder Ralf	Maschinenbautechniker	1965 Coesfeld	Am Holtkebach 21 48720 Rosendahl			
13	Brockmeier Antonius	Lehrer	1954 Höxter	Talstrasse 1 59387 Ascheberg			
14	Böyer Robert	Betriebswirt d.H.	1963 Coesfeld	Baakenesch 69 48653 Coesfeld			
15	Wischniewski Susanne	Diplom Ingenieur	1957 Recklinghausen	Anni-Siepe-Str. 36 59348 Lüdinghausen			
16	Liesert Anette	Oberstudienrätin	1957 Bochum	Daldrup 71 48249 Dülmen			

## C) Wahlvorschläge Reservelisten

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam. - Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reservelistenplatz-Nr.
<b>DIE LINKE</b>							
1	Crämer-Gembalczyk Sonja	Rentnerin	1961 Coesfeld	Eisen 23 48720 Rosendahl			
2	Gembalczyk Rainer	Vermessungstechniker	1958 Coesfeld	Eisen 23 48720 Rosendahl			
3	Bange Petra	Sozialtherapeutin	1961 Wimbern	Eschstraße 21 48720 Rosendahl			
4	Jendroska Jürgen	Zusteller	1962 Greven	Kampstraße 27 48301 Nottuln			
5	Khider Samer	Konditor	1991 Dülmen	Haverlandweg 142 48249 Dülmen			
6	Stegemann Klaus	Arbeiter	1960 Dülmen	Auf der Flage 15 48249 Dülmen			
7	Tönnis Rainer	Speditionskaufmann	1961 Dülmen	Sonnenblumenstraße 4 48249 Dülmen			
8	Schatzmann-Holz Gabriele	Heilpädagogin	1962 Neumünster	Josef-Heydt-Straße 43 48329 Havixbeck			
9	Heiß Inge	Rentnerin	1932 Melchiorshausen	Mühlenweg 41 48249 Dülmen			
10	Reimann Sebastian	Lehrer	1975 Münster	Siebenstücken 174a 48308 Senden			

## C) Wahlvorschläge Reservelisten

Lfd. Nr.	Familiennamen Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
<b>FAMILIE</b>							
1	Töllers Hubert	Krankenpfleger	1960 Krefeld	Dörholt 662 48727 Billerbeck			
2	Stratmann Marcel	ex. Altenpfleger	1988 Coesfeld	Karl-Wagenfeld-Straße 14a 48727 Billerbeck			
3	Winter Axel	Rentner/ Ingenieur	1944 Dahle	Gemarkenweg 51 48249 Dülmen			
4	Leifeld Franz-Josef	Landwirt	1956 Havixbeck	Schonebeck 46 48329 Havixbeck			
5	Geuking Helmut	Beamter	1964 Coesfeld	Daruper Straße 3 48727 Billerbeck			
6	Berling Nora	Auszubildende Sozialversicherungs- fachangestellte	1993 Coesfeld	Propst-Laumann-Straße 21 48727 Billerbeck			
7	Groß Heike	Erzieherin	1965 Essen	Lindenstraße 12 48727 Billerbeck			
8	Laumann Steven	Pferdewirt	1984 Coesfeld	Am Wüllen 23 48727 Billerbeck			
9	Foreman Petra	Köchin	1959 Münster	Dörholt 14 48727 Billerbeck			
10	Geuking Erik	Auszubildender Altenpfleger	1994 Coesfeld	Daruper Straße 3 48727 Billerbeck			
11	Wewers Malte	Student	1990 Coesfeld	Hölkers Kamp 20 48653 Coesfeld			



Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reserve-listen-platz-Nr.
12	Klein Derick	Beamter	1974 Coesfeld	Am Kuperhammer 9 48653 Coesfeld			
13	Wewers Dominik	Student	1993 Coesfeld	Hölkers Kamp 20 48653 Coesfeld			
14	Schäfer Marcel	Schornsteinfeger	1989 Coesfeld	Fünersfeld 43 48720 Rosendahl			
15	Sokoll Peter	Bäcker/ Kaufmann	1984 Gdynia / Polen	Am Wietkamp 32 48653 Coesfeld			
16	Droste Anne	Servicekraft	1990 Lüdinghausen	Dörholt 14 48727 Billerbeck			
17	Musiol Heiko	Schlosser	1962 Billerbeck	Gantweger Kley 17 48727 Billerbeck			
18	Peters Herbert Friedhelm	Rentner/ Krankenpfleger	1941 Wuppertal	Dörholt 133 48727 Billerbeck			
19	Lettmann Ute	Kauffrau	1963 Recklinghausen	Letter Straße 48 48653 Coesfeld			
20	Geuking Karin	Hausfrau	1966 Rosendahl	Daruper Straße 3 48727 Billerbeck			
21	Röglin Anneliese	Hausfrau	1954 Unna	Bahnhofstraße 30 48727 Billerbeck			
22	Musiol Rebecca	Hotelfachfrau	1983 Coesfeld	Holthausenstraße 40 48727 Billerbeck			

## C) Wahlvorschläge Reservelisten

Lfd. Nr.	Familiennamen Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Ersatz- bewerber/ in für Fam.- Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz-Nr.
<b>PIRATEN</b>							
1	Wermelt Rainer	Energieelektroniker	1972 Coesfeld	Gaipel 34 48653 Coesfeld			
2	Sievers Anika	Genesungsbegleiterin	1981 Rheine	Gaipel 34 48653 Coesfeld			
3	Klüter Susanne	Verkäuferin im Einzelhandel	1968 Münster	Halterner Straße 5 59348 Lüdinghausen			
4	Schumacher Ulrich	Diplomingenieur	1966 Dorsten	Schmiedekamp 6 48308 Senden			
5	Peschke Mario	Kaufmann	1968 Celle	Eschkamp 16 48301 Nottuln			
6	Thomas Torsten	Heilerziehungspfleger	1965 Lünen	Kampstraße 5 59348 Lüdinghausen			

Coesfeld, den 10. April 2014

gez.  
Gilbeau  
Wahlleiter

32/14 - Kreis Coesfeld**Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2014 neu konstituiert. Die im Bereich des Kreises Coesfeld wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Aches Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Kreisjugendamt hingewiesen.

Sie haben mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Kreistag sechs stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Kreistages aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Kreises angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer auch dem Kreistag angehören kann. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens 18 Jahre alt sein und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich des Kreisjugendamtes haben. Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 05.05.2014 an

**Landrat**  
**51 – Jugendamt**  
**z. Hd. Frau Benson**  
**Friedrich-Ebert-Straße 7**  
**48653 Coesfeld**

Rückfragen können ggfs. gestellt werden an:  
 Frau Benson, Telefon 02541/18-5235,  
 E-Mail: yvonne.benson@kreis-coesfeld.de

Coesfeld, den 24.03.2014

Kreis Coesfeld  
 Der Landrat  
 Jugendamt

33/14 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage in Ascheberg**

Herr Heinrich Lohmann hat eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage auf dem Grundstück Hambrok 11, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 10, Flurstück 81) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Neuerrichtung zweier Mastställe mit 1044 und 1124 Tierplätzen, eines Abferkelstalls mit 33 Buchten, eines Güllehochbehälters und der Umbau von Abluftanlagen in bestehenden Ställen. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 2738 Mastschweine, 315 Sauen, 47 Jungsaunen, 3 Eber und 1260 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Im-

missionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.04.2014 bis einschließlich 22.05.2014, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 05.06.2014 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 02.07.2014 ab 10:00 Uhr, im Bürgerforum der Gemeinde Ascheberg, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 31.03.2014

Kreis Coesfeld  
 Der Landrat  
 Im Auftrag  
 gez. Sentis

34/14 - Stadt Dülmen

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014**

Gemäß § 19 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 30 Kommunalwahlordnung werden nachstehend die aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses vom 10. April 2014 zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (WB)**

WB	Partei	Name, Vorname	Beruf	Geburts- jahr	Geburtsort	Adresse in Dülmen
1	CDU	Schmitz, Markus	Dipl.-Kaufmann	1970	Dülmen	Brokweg 92
1	SPD	Amlinger, Tina	Sozialpäd. Assistentin	1985	Brilon	Bärenstiege 2
1	FDP	Jansen, Rainer	Kaufmann	1962	Dorsten	Coesfelder Straße 60
1	Grüne	Buchholz, Edith	Dipl. Soz.-Päd.	1963	Dülmen	Coesfelder Straße 15
1	DIE LINKE	Guballa, Georg	Studienrat	1953	Bobreeck/Beuthen	Schedelichstraße 7
2	CDU	Müller, Filomena	Hausfrau	1960	Campo Grande Lis- sabon	Letterhausstraße 14
2	SPD	Kiebusch, Heiner	Unternehmer	1979	Datteln	Luise-Hensel-Pfad 2
2	FDP	Haberland, Frank	Außendienstmitarbeiter	1962	Recklinghausen	Haverlandweg 54
2	Grüne	Reinert, Markus	Lehrer	1971	Helmarshausen	Butterkamp 43
2	DIE LINKE	Khider, Samer	Konditor	1991	Dülmen	Haverlandweg 142
3	CDU	Wendrich, Peter	Werbekaufmann	1959	Ahaus	Augustinerweg 4
3	SPD	Fiedler, Sebastian	Kriminalbeamter	1973	Herdecke	Baaksquell 17
3	FDP	Jeising, Jürgen Karl	Autoschlosser	1971	Dülmen	Hülsenweg 5
3	Grüne	Kübber, Marcel	Angestellter	1979	Dülmen	Hohe Straße 91
3	DIE LINKE	Becker, Dirk	Masseur/med. Bademeister	1965	Heiden	Nordlandwehr 151
4	CDU	Christensen, Marcel	Student	1986	Essen	Auf der Flage 8
4	SPD	Schneider, Matthias	Bankfachwirt	1978	Dülmen	Bergfeldstraße 38
4	FDP	Hörbelt, Heinz	Dipl. Sozialarbeiter	1950	Dülmen	Burgweg 13
4	Grüne	Kübber, Florian	Student	1980	Dülmen	Kreuzweg 8
4	DIE LINKE	Sieg, Axel	Industriekaufmann	1953	Wanne-Eickel/Herne	Forstweg 19 a

5	CDU	Braun, Rolf	Kaufmann	1947	Niedersachswerfen	Kobergstraße 10
5	SPD	Bier, Andreas	Gewerkschaftssekretär	1972	Dülmen	Grenzweg 8
5	FDP	Loddeke, Daniel	Holzkaufmann	1985	Dülmen	Haverlandweg 81
5	Grüne	Vieting, Ralf	Justizvollzugsbeamter	1967	Haltern am See	Reitacker 24
5	DIE LINKE	Geisler, Lothar	Verleger	1953	Recklinghausen	Kreuzweg 16
6	CDU	Kleerbaum, Klaus-Viktor	Assessor jur. Rechtsanwalt	1956	Dülmen	Kapellenweg 32
6	SPD	Gärther, Dirk	Bankkaufmann	1964	Lünen	Raiffeisenring 29
6	FDP	von Bronk, Stefan Leo	Kaufmann	1942	Coesfeld	Am Schloßgarten 42
6	Grüne	Hülsbusch, Thomas Johann	Call-Center-Agent	1979	Lüdinghausen	Hohe Straße 81
6	DIE LINKE	Heiß, Inge	Rentnerin	1932	Melchiorshausen	Mühlenweg 41
7	CDU	Brambrink, Markus	Bankkaufmann	1972	Dülmen	Bischof-Ketteler-Straße 25
7	SPD	Grafe, Wolfgang	Lehrer	1950	Lengerich	Stolbergstraße 9
7	FDP	Wohlgemuth, Christian	Lehrer	1973	Dülmen	Westhagen 57
7	Grüne	Müller, Wolfgang	Rentner	1938	Berlin	Eisenbahnstraße 71
7	DIE LINKE	Jobusch, Günter	Oberstudienrat i.R.	1947	Bochum	Wortkamp 24
8	CDU	Herricks, Roland	Lehrer	1964	Dülmen	Am Wasserturm 11
8	SPD	Alex, Erhard	Lehrer	1948	Hamelin	Billerbecker Straße 48
8	FDP	Bollmann, Jenny	Juristin	1978	Haltern am See	Coesfelder Straße 106 a
8	Grüne	Szykowski, Uwe	Versicherungskaufmann	1956	Herten	Nosterplatz 15
8	DIE LINKE	Kerse, Josef	Groß-/Außenhandelskaufmann	1963	Dülmen	Brentanostraße 14
9	CDU	Wessels, Wilhelm	Dipl. Verwaltungswirt	1955	Augustfehn j. Apen	Sebastian-Bach-Straße 68
9	SPD	Schlie, Olaf	Fernmeldehandwerker	1967	Dülmen	Hanninghof 12
9	FDP	Wohlgemuth, Helmut	Rentner	1943	Marienburg	Borkener Straße 74
9	Grüne	Beerhorst, Sieglinde	Rentnerin	1939	Schosdorf Krs. Löwenberg	Gutenbergstraße 17
9	DIE LINKE	Stegemann, Klaus	Arbeiter	1960	Dülmen	Auf der Flage 15
10	CDU	Hilgenberg, Dieter	Verw. Angestellter	1960	Dülmen	Josef-Heiming-Straße 10 a
10	SPD	Kwiatkowski, Martin	Bergmechaniker	1962	Dülmen	Auf der Flage 1d
10	FDP	Schmidt, Ralf	Realschullehrer	1957	Unna	Danziger Straße 101
10	Grüne	Rathke, Birgit	Verkäuferin	1958	Herne	Alter Münsterweg 31
10	DIE LINKE	Scheithauer, Arnim	Kaufm. Angestellter	1957	Schleswig	Auf der Flage 64

11	CDU	Pross, Manuela	Dipl. Finanzw./Imageberaterin	1966	Dülmen	Peppermühl 5 c
11	SPD	Bednarz, Waltraud	Ind.Kauffrau i.R.	1947	Walsum/Duisburg	Billerbecker Straße 58
11	FDP	Schikora, Marco	Selbst. Holzkaufmann, Geschäftsführer	1976	Münster	Narzissenstraße 2
11	Grüne	Rathke, Detlev	Postbeamter i.R.	1956	Herten	Alter Münsterweg 31
11	DIE LINKE	Lustenberger, Michael	Lehrer	1961	Hochheim/Main	Windhegge 8
12	CDU	Timmers, Peter	Verw. Angestellter i.R.	1944	Recklinghausen	Irisweg 28
12	SPD	Pohlschmidt, Anke	Angestellte	1964	Schwerte	Dalweg 27 a
12	FDP	Weppelmann, Sebastian	Bankkaufmann	1983	Dülmen	Haverlandweg 66
12	Grüne	Jakupi, Driton	Verkäufer	1975	Velika Krusa	Pluggendorfer Straße 25
12	DIE LINKE	Kolakovic, Denis	Politikwissenschaftler	1981	Stadtlohn	Auf der Flage 25
13	CDU	Joachimczak, Claus	Beamter Bundesfinanzverwaltung	1972	Dülmen	Coesfelder Straße 57
13	SPD	Ruthmann, Hugo	Oberstudienrat	1948	Herzebrock	Hoher Heckenweg 19
13	FDP	Jansen, Andrea	Diatassistentin	1964	Dülmen	Coesfelder Straße 60
13	Grüne	Ebert-Szypkowski, Silvia	Rentnerin	1957	Rastatt	Nosterplatz 15
13	DIE LINKE	Klosta, Gyprian	Bürokraft	1984	Haltern am See	Wedeler 8 a
14	CDU	Holtrup, Annette	Krankenschwester	1961	Kirchspiel Dülmen j. Dülmen	Rödder 10
14	SPD	Lewe, Christoph	Berufsschullehrer	1978	Dülmen	Könzgenstraße 13
14	FDP	Schaar, Torsten	Kfm. Angestellter	1971	Essen	Haferkamp 9
14	Grüne	Mohammad, Munaf	Student	1979	Bawli Kalan (Pakistan)	Aloysstraße 26
14	DIE LINKE	Schneider, Ralf	Erzieher	1965	Dülmen	Auf der Flage 17
15	CDU	Hetrodt, Ludwig	Immobilienkaufmann	1962	Dülmen	Weddern 29
15	SPD	Lewe, Heinz	Rentner	1947	Dülmen	Börnste 101
15	FDP	Wies, Stefan	Selbst. Kaufmann	1975	Dülmen	Haverlandweg 83
15	Grüne	Frieppörtner, Rebekka	Azubi	1991	Wuppertal	Westhagen 4
16	CDU	Sondermann, Gabriele	Sonderschullehrerin	1955	Dülmen	Halterner Straße 313a
16	SPD	Cordes, Ralf	Industriemeister	1966	Dülmen	Nienkamp 20
16	FDP	Bollmann, Marcel	Wirtschaftsingenieur	1986	Haltern am See	Coesfelder Straße 106
16	Grüne	Jansen, Patrick	Student	1992	Dülmen	Koppelbusch 43
16	DIE LINKE	Jobusch, Gabriele	Lehrerin	1952	Hiltrup j.Münster	Wortkamp 24

17	CDU	Kreuznacht, Helmut	Bankkaufmann	1961	Merfeld j. Dülmen	Bauerschaft 171
17	SPD	Kurilla, Diana	Dipl. Pflegemanagerin	1973	Dülmen	Am Schloß 4
17	FDP	Hobin, Yannick	Student	1990	Münster	Dorfbauerschaft 27 a
17	Grüne	Wundersitz, Ralf	Berufskraftfahrer	1958	Wuppertal	Kirchstraße 58a
17	DIE LINKE	Klosta, Nicolas	Lagerist	1980	Haltern am See	Westring 1
18	CDU	Klaas, Dieter	Rektor i.R.	1941	Brandenburg	Am Hausbusch 25
18	SPD	Wolff, Elke	Lehrerin i.R.	1941	Wanne-Eickel/Herne	Bergfeldstraße 4a
18	FDP	Fromme, Christian	Groß- u. Außenhandelskaufmann	1977	Dülmen	Heideweg 36 a
18	Grüne	Buchholz, Klaus	Hausmann	1956	Dattenfeld/Sieg	Coesfelder Straße 15
18	DIE LINKE	Jobusch, Kai	Student	1988	Dülmen	Wortkamp 24
19	CDU	Eiersbrock, Edith	Hausfrau	1959	Ottmarsbocholt j. Senden	Am Hagenbach 6
19	SPD	Jahn, Klaus	Pensionär	1944	Recklinghausen	Buldergeist 20
19	FDP	Pothast, Michael	Rechtsanwalt	1955	Lemgo	Brinkmannstraße 5
19	Grüne	Reinert, Stephan	Versicherungskaufmann	1968	Helmarshausen	Lütke Heideweg 6
19	DIE LINKE	Tiede, Jürgen	Personenbeförderer	1967	Lippstadt	Am Sportplatz 19
20	CDU	Twiehoff, Hans	Kriminalbeamter/Dipl. Verw. Wirt	1964	Neuenkirchen	Kleefeld 13
20	SPD	Mönning, Elisabeth	Pflegedienstleiterin	1965	Münster	Kleefeld 14
20	FDP	Alexander, Volker	Einkäufer	1963	Bochum	Nottuliner Straße 11
20	Grüne	Reinert, Thomas	Beamter	1966	Helmarshausen	Eisenbahnstraße 71
20	DIE LINKE	Röttger, Norbert	Rentner	1951	Buldern j. Dülmen	Brinkmannstraße 22
21	CDU	Tücking, Hubert	Landwirt	1956	Dülmen	Hangenau 6
21	SPD	Niggemann, Siegfried	Heilpädagogie	1959	Dortmund	Wemhoff 22
21	FDP	Große Verspohl, Michael	Betriebswirt	1976	Münster	Die Nielen 17
21	Grüne	Adler, Silvia	Rentnerin	1966	Erwitte	Pluggendorfer Straße 33
21	DIE LINKE	Tönnis, Rainer	Speditionskaufmann	1961	Dülmen	Sonnenblumenstraße 4
22	CDU	Lütke Daldrup, Stefan	Dipl.-Bauingenieur-Statiker	1968	Dülmen	Feldmark 16
22	SPD	Thyssen, Michael	Unternehmer	1957	Kleve	Graskamp 11
22	FDP	Reidegeld, Thomas	Niederlassungsleiter	1977	Dülmen	Neustraße 11a
22	Grüne	Bromberg, Cornelia	Diplom Sozialarbeiterin	1954	Lünen	Eickholt 34
22	DIE LINKE	Albers, Franz-Gerd	Rentner	1961	Damme	Brentanostraße 10

**B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geburtsort</b>	<b>Adresse in Dülmen</b>	<b>Ersatzbewerber für</b>	<b>Wahlbezirk</b>
<b><u>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</u></b>							
1.	Holtrup, Annette	Krankenschwester	1961	Kirchspiel Dülmen j. Dülmen	Rödder 10		
2.	Wessels, Wilhelm	Dipl. Verwaltungswirt	1955	Augustfehn j. Apen	Sebastian-Bach-Straße 68		
3.	Sondermann, Gabriele	Sonderschullehrerin	1955	Dülmen	Haltherner Straße 313 a		
4.	Twiehoff, Hans	Kriminalbeamter/Dipl. Verw. Wirt	1964	Neuenkirchen	Kleefeld 13		
5.	Klaas, Dieter	Rektor i.R.	1941	Brandenburg	Am Hausbusch 25		
6.	Kreuznacht, Helmut	Bankkaufmann	1961	Dülmen	Bauerschaft 171		
7.	Lütke Daldrup, Stefan	Dipl. Bauingenieur-Statiker	1968	Dülmen	Feldmark 16		
8.	Brambrink, Markus	Bankkaufmann	1972	Dülmen	Bischof-Ketteler-Straße 25		
9.	Pross, Manuela	Dipl. Finanzwirtin / Imageberaterin	1966	Dülmen	Peppermühl 5c		
10.	Kleerbaum, Klaus-Viktor	Assessor jur. Rechtsanwalt	1956	Dülmen	Kapellenweg 32		
11.	Hilgenberg, Dieter	Verw. Angestellter	1960	Dülmen	Josef-Heiming-Straße 10a		
12.	Schmitz, Markus	Dipl. Kaufmann	1970	Dülmen	Brokweg 92		
13.	Hericks, Roland	Lehrer	1964	Dülmen	Am Wasserturm 11		
14.	Wendrich, Peter	Werbekaufmann	1959	Ahaus	Augustinerweg 4		
15.	Joachimczak, Claus	Beamter Bundesfinanzverwaltung	1972	Dülmen	Coesfelder Straße 57		
16.	Timmers, Peter	Verw. Angestellter i.R.	1944	Recklinghausen	Irisweg 28		
17.	Müller, Filomena	Hausfrau	1960	Campo Grande Lisbon	Letterhausstraße 14		
18.	Braun, Rolf	Kaufmann	1947	Niedersachsenverfen	Kobergstraße 10		
19.	Christensen, Marcel	Student	1986	Essen	Auf der Flage 8		
20.	Hetrodt, Ludwig	Immobilienkaufmann	1962	Dülmen	Weddern 29		
21.	Tücking, Hubert	Landwirt	1956	Dülmen	Hangenau 6		
22.	Eiersbrock, Edith	Hausfrau	1959	Ottmarsbocholt j. Senden	Am Hagenbach 6		
23.	Springeneer, Thomas	Milchkontrolleur / Landwirt	1966	Nottulin	Wette 2		
24.	Hessel, Matthias	Fachkrankenpfleger	1958	Coesfeld	Hauptstraße 48		
25.	Tecklenborg, Thomas	Geschäftsführer	1962	Dülmen	Bauerschaft 116		
26.	Clodius, Hendrik	Steuerberater	1973	Coesfeld	Finkenstraße 3	Lütke Daldrup, Stefan	22
27.	Hoffmann, Florian	Studienrat	1977	Botrop	An der Heide 13	Sondermann, Gabriele	16
28.	Büscher, Veronika	Heilpraktikerin	1966	Mülheim Styrum	Raiffeisenring 83	Tücking, Hubert	21



29.	Wiesmann, Meike	Juristin/Anwältin	1977	Dülmen	Schultenplatz 18	Wendrich, Peter	3
30.	Betz, Rainer	Druckereikaufmann	1968	München	Wierings Kamp 8	Schmitz, Markus	1
31.	Czipull, Jörg	Groß- u. Außenhandelskaufmann	1972	Haltern j. Haltern am See	Overbergstraße 36	Brambrink, Markus	7
32.	Wessels, Bernd	Energieberater	1961	Dülmen	Nordlandwehr 155a	Timmers, Peter	12
33.	Hericks, Dietmar	Dipl. Ingenieur Elektrotechnik	1965	Dülmen	Schmeddinghove 15	Wessels, Wilhelm	9
34.	Willimzig, Jan	Student	1988	Münster	Glindkamp 11	Twiehoff, Hans	20
35.	Wewerinck-Schering, Berthold	Landwirt	1965	Coesfeld	Am Bache 60	Holtrup, Annette	14
36.	Beine, Mechthild	Kaufm. Angestellte	1954	Averkirchen j. Everswinkel	Wierings Esch 27	Braun, Rolf	5
37.	Wäsker, Klemens	Landwirt	1958	Merfeld j. Dülmen	Bauerschaft 142	Kreuznacht, Helmut	17
38.	Pankoke, Paul	Verlagskaufmann	1962	Münster	Schulstraße 13	Klaas, Dieter	18
39.	Till, Ulrike	Einzelhandelskauffrau	1964	Münster	Brinkstraße 15		
40.	Lorbeer, Marc	Versicherungsfachmann	1969	Bochum	Nackenweg 78		
41.	Albrink, Brigitte	Rentnerin	1950	Dülmen	Sendener Straße 25a	Christensen, Marcel	4
42.	Wensing, Jochen	IT-Projektleiter	1971	Dülmen	Am Hagenbach 8	Eiersbrock, Edith	19
43.	Döveling, Tobias	Landwirt	1986	Coesfeld	Leuste 52	Hetrodt, Ludwig	15
44.	Schwedmann, Theo	Lehrer	1946	Duisburg	Eichenhain 13	Joachimczak, Claus	13
45.	Reiker, Markus	Kaufmann	1969	Dülmen	An der Eisenhütte 50	Hericks, Roland	8
46.	Pöllmann, Kai-Martin	Student	1990	Dülmen	Wagnerstraße 18	Müller, Filomena	2
47.	Osterkamp, Gabriele	Dipl. Sozialarbeiterin	1950	Münster	Mühlenweg 133	Hilgenberg, Dieter	10
48.	Wiesmann, Marco	Industriekaufmann	1977	Dülmen	Schultenplatz 18	Pross, Manuela	11
49.	Gochermann, Dr., Josef	Professor	1960	Gelsenkirchen	Königswall 16	Kleerbaum, Klaus-Viktor	6
50.	Rüskamp, Helmut	Staatl. gepr. Gartenbautechniker	1958	Dülmen	Wette 70		
51.	Daldrup, Werner	Fachberater Tierernährung	1958	Buldern j. Dülmen	Tellenstraße 24		
52.	Wäsker, Christoph	Student	1988	Dülmen	Bauerschaft 142		
53.	Alex, Eva-Maria	Einzelhandelskauffrau	1964	Dülmen	Neustraße 5		
54.	Wagner, Julia	Studentin	1985	Dülmen	Münsterstraße 76		
55.	Jasper, Robert	Chemielaborant	1971	Nottulin	Schulstraße 18		
56.	Kuhlmann, Josef	Verwaltungsleiter	1964	Dülmen	Mitwick 16		
57.	Schmiemann, Berthold	Zimmermeister	1960	Kirchspiel Dülmen j. Dülmen	Empte 28		
58.	Bolle, Roland	Staatl. gepr. Landwirt	1977	Münster	Dernekamp 12		
59.	Mevenkamp, Josef	Kaufm. Angestellter/Rentner	1948	Dülmen	Klosterweg 1		
60.	Sudmann, Stefan	Jurist	1975	Teigte	Holsterbrink 46		

Lfd. Nr. Name, Vorname Beruf Geburtsjahr Geburtsort Adresse in Dülmen Ersatzbewerber für Wahlbezirk

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1.	Bednarz, Waltraud	Ind.Kauffrau i.R.	1947	Walsum/Duisburg	Billerbecker Straße 58	
2.	Kiebusch, Heiner	Unternehmer	1979	Datteln	Luise-Hensel-Pfad 2	
3.	Pohlschmidt, Anke	Angestellte	1964	Schwerte	Dalweg 27 a	
4.	Jahn, Klaus	Pensionär	1944	Recklinghausen	Buldergeist 20	
5.	Kurilla, Diana	Dipl. Pflegemanagerin	1973	Dülmen	Am Schloß 4	
6.	Schlieff, Olaf	Fernmeldehandwerker	1967	Dülmen	Hanninghof 12	
7.	Mönning, Elisabeth	Pflegedienstleiterin	1965	Münster	Kleefeld 14	
8.	Ruthmann, Hugo	Oberstudienrat	1948	Herzebrock	Hoher Heckenweg 19	
9.	Amlinger, Tina	Sozialpäd. Assistentin	1985	Brilon	Bärenstiege 2	
10.	Cordes, Ralf	Industriemeister	1966	Dülmen	Nienkamp 20	
11.	Niggemann, Siegfried	Heilpädagogie	1959	Dortmund	Wemhoff 22	
12.	Alex, Erhard	Lehrer	1948	Hamelh	Billerbecker Straße 48	
13.	Fiedler, Sebastian	Kriminalbeamter	1973	Herdecke	Baaksquell 17	
14.	Schneider, Matthias	Bankfachwirt	1978	Dülmen	Bergfeldstraße 38	
15.	Bier, Andreas	Gewerkschaftssekretär	1972	Dülmen	Grenzweg 8	
16.						
17.	Kwiatkowski, Martin	Bergmechaniker	1962	Dülmen	Auf der Flage 1d	
18.	Lewe, Heinz	Rentner	1947	Dülmen	Börnste 101	
19.	Lewe, Christoph	Berufsschullehrer	1978	Dülmen	Könzgenstraße 13	
20.	Gärtner, Dirk	Bankkaufmann	1964	Lünen	Raiffeisenring 29	
21.	Gräfe, Wolfgang	Lehrer	1950	Lengerich	Stolbergstraße 9	
22.	Thyssen, Michael	Unternehmer	1957	Kleve	Graskamp 11	
23.	Wolff, Elke	Lehrerin i.R.	1941	Wanne-Eickel/Herne	Bergfeldstraße 4a	
24.	Brathe, Irena	Zahntechnikerin	1981	Lünen	Luise-Hensel-Pfad 2	
25.	Hünefeld, Roman	Mediengestalter	1979	Münster	Ostdamm 109	
26.	Mensmann, Ludger	Techn.Betriebswirt i.R.	1946	Dülmen	Schöne Breide 13	

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse in Dülmen	Ersatzbewerber für	Wahlbezirk
----------	---------------	-------	-------------	------------	-------------------	--------------------	------------

### Freie Demokratische Partei (FDP)

1.	Wohlgemuth, Christian	Lehrer	1973	Dülmen	Westhagen 57		
2.	Schmidt, Ralf	Realschullehrer	1957	Unna	Danziger Straße 101		
3.	Jansen, Rainer	Kaufmann	1962	Dorsten	Coesfelder Straße 60		
4.	Bollmann, Jenny	Juristin	1978	Haltern am See	Coesfelder Straße 106 a		
5.	Fromme, Christian	Groß- u. Außenhandelskaufmann	1977	Dülmen	Heideweg 36 a		
6.	Pothast, Michael	Rechtsanwalt	1955	Lemgo	Brinkmannstraße 5		
7.	Wies, Stefan	Selbst. Kaufmann	1975	Dülmen	Haverlandweg 83		
8.	Hobin, Yannick	Student	1990	Münster	Dorfbauerschaft 27a		
9.	Alexander, Volker	Einkäufer	1963	Bochum	Nottulner Straße 11		
10.	Reidegeld, Thomas	Niederlassungsleiter	1977	Dülmen	Neustraße 11 a		
11.	von Bronk, Stefan Leo	Kaufmann	1942	Coesfeld	Am Schloßgarten 42		
12.	Hörbelt, Heinz	Dipl. Sozialarbeiter	1950	Dülmen	Burgweg 13		
13.	Wohlgemuth, Helmut	Rentner	1943	Marienburg	Borkener Straße 74		
14.							

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse in Dülmen	Ersatzbewerber für	Wahlbezirk
----------	---------------	-------	-------------	------------	-------------------	--------------------	------------

### Bündnis 90 / Die Grünen (Grüne)

1.	Rathke, Detlev	Postbeamter i.R.	1956	Herten	Alter Münsterweg 31		
2.	Müller, Wolfgang	Rentner	1938	Berlin	Eisenbahnstraße 71		
3.	Küpper, Florian	Student	1980	Dülmen	Kreuzweg 8		
4.	Reinert, Thomas	Beamter	1966	Helmarshausen	Eisenbahnstraße 71		
5.	Szypkowski, Uwe	Versicherungskaufmann	1956	Herten	Nosterplatz 15		
6.	Buchholz, Klaus	Hausmann	1956	Dattenfeld/Sieg	Coesfelder Straße 15		
7.	Ebert-Szykowski, Silvia	Rentnerin	1957	Rastatt	Nosterplatz 15		
8.	Beerhorst, Sieglinde	Rentnerin	1939	Schosdorf Krs. Löwenberg	Gutenbergstraße 17		
9.	Jansen, Patrick	Student	1992	Dülmen	Koppelbusch 43		
10.	Hülsbusch, Thomas Johann	Call-Center-Agent	1979	Lüdinghausen	Hohe Straße 81		
11.	Reinert, Markus	Lehrer	1971	Helmarshausen	Butterkamp 43		
12.	Jakupi, Driton	Verkäufer	1975	Veilka Krusa	Pluggendorfer Straße 25		
13.	Reinert, Stephan	Versicherungskaufmann	1968	Helmarshausen	Lütke Heideweg 6		

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse in Dülmen	Ersatzbewerber für	Wahlbezirk
<b><u>Die Linke (DIE LINKE)</u></b>							
1.	Stegemann, Klaus	Arbeiter	1960	Dülmen	Auf der Flage 15		
2.	Tönnis, Rainer	Spezifikationskaufmann	1961	Dülmen	Sonnenblumenstraße 4		
3.	Lustenberger, Michael	Lehrer	1961	Hochheim/Main	Windhegge 8		
4.	Guballa, Georg	Studienrat	1953	Bobreeck/Beuthen	Schedelichstraße 7		
5.	Jobusch, Gabriele	Lehrerin	1952	Münster-Hiltrup	Wortkamp 24		
6.	Khider, Samer	Konditor	1991	Dülmen	Haverlandweg 142		
7.	Heiß, Inge	Rentnerin	1932	Melchiorshausen	Mühlenweg 41		
8.	Jobusch, Günter	Oberstudienrat i.R.	1947	Bochum	Wortkamp 24		
9.	Sieg, Axel	Industriekaufmann	1953	Wanne-Eickel/Herne	Forstweg 19a		
10.	Röttger, Norbert	Rentner	1951	Buldern j.Dülmen	Brinkmannstraße 22		

Dülmen, den 11.04.2014  
 STADT DÜLMEN  
 Die Wahlleiterin

gez.  
 Stremmlau

35/14 - Stadt Dülmen**Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlamm Entsorgungssatzung - vom 04. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51 ff, 53 Abs. 1 e Satz 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw - (GV. NRW. 2013, S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 03.04.2014 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 4 Anschluss - und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht
- § 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten
- § 10 Haftung
- § 11 Benutzungsgebühren
- § 12 Gebührensatz
- § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Begriff des Grundstückes
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Dülmen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Lippeverband als Betreiber der öffentlichen Kläranlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und

die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**§ 3  
Begrenzung des Benutzungsrechtes**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

**§ 4  
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

**§ 5****Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Der Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde ordnet bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

**§ 6****Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen, deren Bauart vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zugelassen ist, ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

**§ 7****Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 8****Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen. Außerdem kann die Zuständigkeit der Überwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde übertragen werden.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

**§ 9****Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw-). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60 und 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie dazugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Abs. 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstückes bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt von Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr pro Abfuhr und einer Zusatzgebühr zusammen. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Im Sinne der DIN 4261 ist Schlamm die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwamm- und Abwasser.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben (z.B. bei einer vergeblichen Anfahrt), ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Der Zeitpunkt der Abfuhr wird dem Grundstückseigentümer durch den von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer mind. 1 Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung am Tage der Abfuhr weder der Grundstückseigentümer noch ein von ihm Beauftragter anwesend, so kann die Entsorgung gleichwohl durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat die vom Abfuhrunternehmer durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Abfuhrmenge gegen sich gelten zu lassen.

## **§ 12 Gebührensatz**

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 65,80 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 13,10 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 5,00 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben. Für eine vergebliche Anfahrt ist die jeweils geltende Grundgebühr zu zahlen.

### § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 14 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 16 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klärschlamm Entsorgungssatzung vom 27.12.1988, in der Fassung der XXI Änderungssatzung vom 13.12.2013, wirksam seit dem 01.01.2014, außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 04.04.2014

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

36/14 - Stadt Dülmen

#### Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen vom 04. April 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw - (GV. NRW. 2013, S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 03.04.2014 die folgende Satzung beschlossen:



**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungsverfahren
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiter-Kataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunft- und Nachrichtenpflichten; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers und dessen Übergabe an den Lippeverband sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlamm Entsorgungssatzung -, in der jeweils geltenden Fassung,
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,

7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- bzw. Ableitungsgräben (z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben), die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht aber Hausanschlussleitungen.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein von der Stadt erstelltes Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckleitung, Druckpumpe und Pumpen-

schächte zur öffentlichen Abwasseranlage. Privat erstellte und betriebene Druckentwässerungsnetze gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Für diese Anlagen gelten die Bestimmungen in der Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlamm Entsorgungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung.
7. Anschlussleitungen:  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckleitung, Druckpumpe und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
- a) Öffentliche Druckentwässerungsnetze:  
Die in städtischer Trägerschaft hergestellten Druckentwässerungsnetze gehören zur öffentlichen Abwasseranlage.
- b) Private Druckentwässerungsnetze:  
Die in privater Trägerschaft hergestellten Druckentwässerungsnetze gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im

Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Im Druckentwässerungssystem erstreckt sich das Anschlussrecht nur auf Schmutzwasser.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Außerdem kann die Stadt den Anschluss versagen, wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen dafür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer - vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der tech-

nischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen - das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 7

#### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
    1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
    2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
    3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
    4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
    5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
    6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass durch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
    7. belästigende Gerüche verbreiten oder solche verursachen.
  - (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
    1. feste Stoffe, auch in (z.B. durch Küchenabfallzerkleinerer) zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z.B. Küchenabfälle, Müll, Putzlappen, Bauschutt);
    2. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen oder photochemische Nassabfälle;
    3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
    4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
    5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
    6. radioaktives Abwasser;
    7. Inhalte von Chemietoiletten;
    8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Gülle, Jauche und Dung;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche, explosive oder giftige Stoffe sowie Abwasser, das auf Grund seiner Zusammensetzung giftige, explosive, Werkstoff angreifende oder übelriechende Gase und Dämpfe bilden kann;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente, Drogen, pharmazeutische Produkte und Produktionsabfälle;
  17. Restmengen von Pflanzenschutzmitteln und angesetzte Gemische sowie Reinigungsabwässer der Spritzgeräte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Entwässerungssatzung beigefügten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
  - (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
  - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
  - (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
  - (7) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
  - (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
    1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
    2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

**§ 8****Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

**§ 9****Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten

Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

**§ 10****Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

**§ 11****Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers (z.B. zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen), so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und z.B. ein Überlauf an den öffentlichen Kanal oder eine den technischen Regeln entsprechende Versickerungsanlage auf dem Grundstück besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. Die Menge des aus Niederschlagswasser gewonnenen Brauchwassers ist über eine geeichte Messeinrichtung nachzuhalten. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu installieren und zu betreiben.

**§ 12****Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen

Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie den dazugehörigen Pumpenschacht und die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und gegebenenfalls erneuert.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der öffentlichen Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Der Pumpenschacht und die Druckrohrleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) Die Druckpumpe, der Pumpenschacht und die Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für privat betriebene Druckentwässerungsnetze. In diesen Fällen sind die Anschluss- und Benutzungsmodalitäten über eine gesonderte Vereinbarung zwischen Anschlussnehmer und Stadt zu regeln.
- (5) Der Pumpenschacht muss - auch bei privat betriebenen Netzen - jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Ist die Anschlussbeitragspflicht für das Altgrundstück abgegolten, trägt der Grundstückseigentümer die Mehrkosten aus der Verlegung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse. Werden Grundstücksanschlussleitungen auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat dieser die dafür entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstücksei-

gentümer eine geeignete Inspektionsöffnung (sog. genannter Kontrollschacht) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung als auch die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten herzustellen.

### § 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Arbeiten, zu beantragen. Im Baugenehmigungsverfahren oder Freistellungsverfahren nach § 67 der Landesbauordnung ist die Zustimmung der Stadt vor Einleitung des Verfahrens zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Der Entwässerungsantrag nach Absatz 1 ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Informationen und Unterlagen enthalten, unter anderem die Entwässerungsbeschreibung, Darstellung des Verlaufs der Abwasserleitungen in amtlichen Lageplänen im Maßstab von wenigstens 1 : 500 sowie in Grundriss- und Gebäudezeichnungen im Maßstab 1 : 100, Lage der Inspektionsöffnungen, Bauzeichnungen von Versickerungsanlagen, Angaben über Herkunft,

Zusammensetzung und Menge des einzuleitenden Abwassers.

- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der aufgegebene Anschluss ist durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten wasserdicht zu verschließen und gegebenenfalls für den späteren Wiedergebrauch einzumessen.

### **§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, kurz bezeichnet als - SÜwVO Abw -). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60 und 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜw VO Abw durchgeführt werden.
- (3) Zu prüfen sind im Erdreich oder unzugänglich verlegt private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie dazugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstückes bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Es gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO

Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt von Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann. Die Vorlagepflicht gilt auch für Grundstückseigentümer in Gebieten, für die Fristensatzungen nach altem Recht gem. § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortgelten.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
- (9) Die „1. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 30.03.2010“ wird gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortgeführt (siehe auch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2013). Die Prüffrist endet spätestens am 31.05.2014.

### **§ 16 Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde. Wenn Art und Menge der Abwässer sich verändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

### **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

**§ 18****Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - d) sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

**§ 19  
Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

**§ 20  
Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die

Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  - a) berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

  - b) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 21  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  - b) § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  - c) § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  - d) § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  - e) § 9 Absatz 2  
Das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  - f) § 9 Absatz 6  
In den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  - g) § 11  
Auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
  - h) § 12 Absatz 5, § 13 Absatz 4  
Die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
  - i) § 14 Absatz 1  
Den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

ge ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

- j) § 14 Absatz 3  
Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
- k) § 15  
Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung nicht vorlegt.
- l) § 16 Absatz 2  
Der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
- m) § 18 Absatz 3  
Die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen vom 22. Oktober 1996 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 04.04.2014

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau



**Anlage 1****zur Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen**

Benutzungsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 3

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers</b>	<b>Anforderung / max. Höchstwerte <sup>1)</sup></b>
1	Temperatur	35 ° C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,5 - 9,5 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideranlage erforderlich	1,0 mg/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h.
4	Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	50 mg/l
5	Farbe	Farbstoffhaltiges Wasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewährleistet ist.
6	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasseranlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	Ammonium / Ammoniak (NH <sub>4</sub> / NH <sub>3</sub> ) bei chemisch-technischer Herkunft, berechnet als N	100 mg/l Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnisse im Kanalbau zugelassen werden.
9	Arsen (AS), gesamt <sup>2)</sup>	0,1 mg/l
10	Barium (Ba)	2 mg/l
11	Blei (Pb) <sup>2)</sup>	0,25 mg/l
12	Cadmium (Cd) <sup>2)</sup>	0,1 mg/l
13	freies Chlor (Cl) <sup>2)</sup>	0,5 mg/l
14	Chrom (Cr), gesamt <sup>2)</sup>	2 mg/l
15	Chrom (Cr VI) <sup>2)</sup>	0,5 mg/l
16	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	0,1 mg/l
17	Eisen (FE), gesamt	10 mg/l
18	Fluorid (F), gesamt	50 mg/l

Lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderung / max. Höchstwerte <sup>1)</sup>
19	Kupfer (Cu) <sup>2)</sup>	1 mg/l
20	Nickel (Ni) <sup>2)</sup>	1 mg/l
21	Nitrit (NO <sub>2</sub> , berechnet als N, sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich)	10 mg/l
22	Quecksilber (Hg) <sup>2)</sup>	0,05 mg/l
23	Silber (Ag)	1 mg/l
24	Sulfid (S)	2 mg/l
25	Sulfit (SO <sub>3</sub> )	50 mg/l
26	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	400 mg/l
27	Zink (Zn)	3 mg/l
28	Zinn ( Sn)	5 mg/l
29	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l (Kohlenwasserstoffe gem. DIN 38409), 10 mg/l bei Einleitung in die Regenwasserkanalisation.
30	Öle und Fette (verseifbar)	50 mg/l
31	Phenol, gesamt berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	100 mg/l
32	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) <sup>2)</sup>	0,5 mg/l
33	1.1.1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan <sup>2)</sup>	0,05 mg/l
34	Aromatische Kohlenwasserstoffe, z.B. Benzol, Toluol, Xylol	0,05 mg/l
35	Diuron	0,05 µg/l
36	Phosphor gesamt	50 mg/l

Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anlaufstelle eingehalten werden.

Mit <sup>2)</sup> gekennzeichnete Werte: In Betrieben, in denen diese wassergefährdenden Stoffe (gem. VGS) anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

37/14 - Stadt Dülmen**Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp – Teil VII“  
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.04.2014 die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp – Teil VII“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp – Teil VII“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp – Teil VII“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

**Hinweise:**

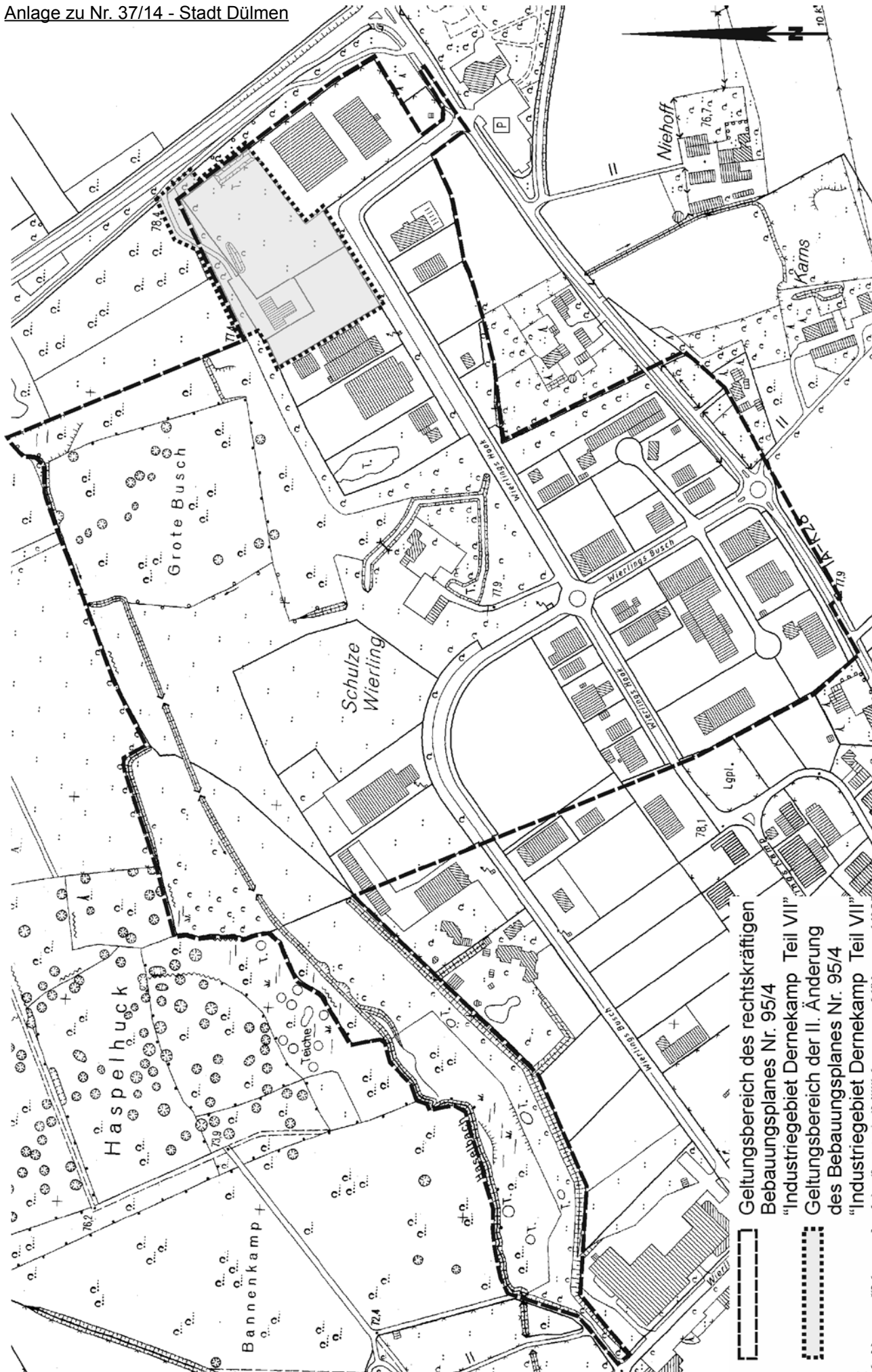
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 07.04.2014

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

Anlage zu Nr. 37/14 - Stadt Dülmen



- Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 95/4
- "Industriegebiet Dernekamp Teil VII"
- Geltungsbereich der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4
- "Industriegebiet Dernekamp Teil VII"

38/14 - Stadt Dülmen**63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dörfer Geist“ im Stadtbezirk Dülmen – Hiddingsel hier: Genehmigung**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 27.03.2014 Az.: 35.02.01.01-COE-02/14 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 12.12.2013 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dörfer Geist“ genehmigt. Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr, außerdem

Montag 14.00 – 16.00 Uhr und

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

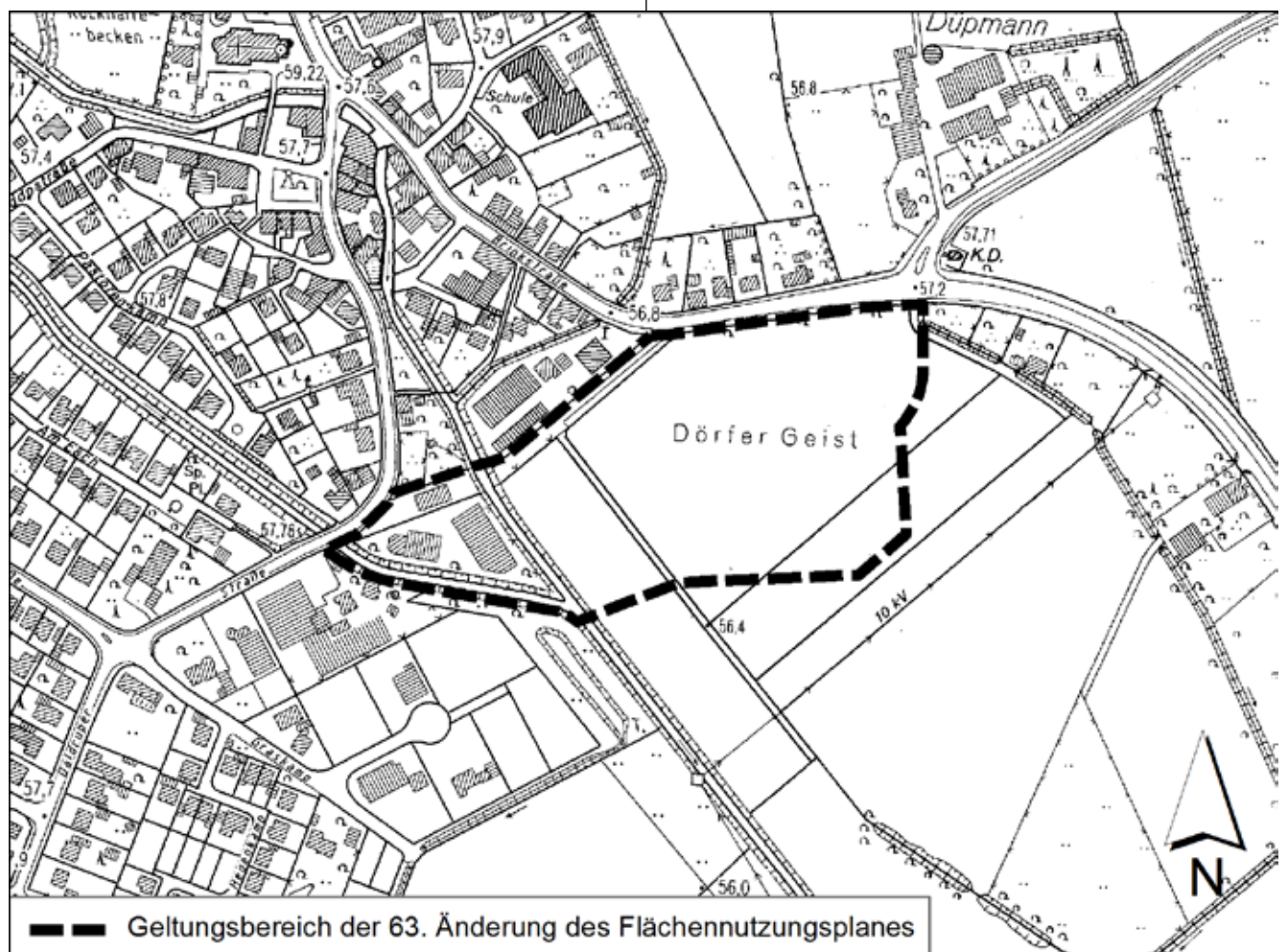
Darüber hinaus ist der Bauleitplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 07.04.2014

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

39/14 - Stadt Dülmen

#### Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) **67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kapellenweg“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte**
  - 2.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Kapellenweg“**
- hier: Genehmigung und Satzungsbeschluss**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 25.03.2014 Az.: 35.02.01.01-COE-01/14 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 12.12.2013 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Kapellenweg“ genehmigt. Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Kapellenweg“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13/1 „Kapellenweg“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 13/1 „Kapellenweg“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr, außerdem  
Montag 14.00 – 16.00 Uhr und  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 07.04.2014

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

